

DATENSCHUTZINFORMATION für Ordnungswidrigkeiten

Seit dem 25.05.2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) anzuwenden.

Die allgemeinen Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Stadt Dessau-Roßlau geben Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

Wir legen großen Wert auf den Schutz Ihrer Daten und die Wahrung Ihrer Privatsphäre. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Die Stadt Dessau-Roßlau vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Robert Reck, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, E-Mail: ob@dessau-rosslau.de, Telefon: 0340 204 1000, Fax: 0340 204 1201 verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, ordnungsamt@dessau-rosslau.de, Tel. 0340 204 2036

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der behördliche Datenschutzbeauftragte:
Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau
E-Mail: datenschutz@dessau-rosslau.de
Telefon: 0340 204 1709
Fax: 0340 204 269 1709

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

Zur Ermittlung, Prüfung und Bescheidung von Ordnungswidrigkeiten.

Ihre Daten auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S.1e DSGVO i.V.m. § 49 c (5) OwiG i.V.m. § 489 (3) StPO und entsprechend RdErl. des MI LSA vom 28.07.2014 erhoben und gespeichert oder wenn Sie hierzu Ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 S.1a DSGVO erklärt haben

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Zur Erfüllung dieser Aufgabe dürfen ihre Daten an Fachbereiche innerhalb des Amtes, Zentrales Forderungsmanagement und extern an Staatsanwaltschaft, Amtsgericht, Rechtsanwälte, Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt, Krafftahrtbundesamt, Gutachter übermittelt werden.

Eine Übermittlung an ein Drittland erfolgt unsererseits nicht.

Im Übrigen werden Ihre Daten nur dann weitergegeben, wenn hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht oder Sie darin eingewilligt haben.

5. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden auf der Grundlage § 49 c (5) OWiG i.V.m. § 489 (3) StPO gespeichert. Bei Verwarnungen werden Ihre Daten bis 55 EURO für 6 Monate nach der zuletzt erfolgten Verfahrenshandlung aufbewahrt.

Bei Bußgeldverfahren bei denen weniger 250 EURO vorgeschlagen wurden, sind 2 Jahre aufzubewahren, alle die über 250 EURO beschieden wurden, für 5 Jahre

Im fließenden Verkehr werden digitale Bilddateien 5 Jahre aufbewahrt.

6. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht auf Auskunft über die bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf deren Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17, 18 DS-GVO). Ferner besteht ein Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO) gegen die Verarbeitung, soweit diese nicht ausschließlich zur Aufgabenerfüllung erfolgt; ein Recht auf Übertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) der von Ihnen bereitgestellten Daten.

Sollten Sie von Ihren Betroffenenrechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Dessau-Roßlau, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Die Betroffenen haben nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO ein Beschwerderecht für den Fall des Vorliegens eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde befindet sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Geschäftsstelle und Besucheradresse:

Otto-von-Guericke-Straße 34a, 39104 Magdeburg,

Telefon: +49 391 81803-0, Telefax: +49 391 81803-33,

E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de, Internet: www.datenschutz.sachsen-anhalt.de.

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, ist diese stets zukunfts wirksam widerruflich.

7. Pflicht zur Angabe von Daten

Sie sind auf der Grundlage des § 111 Abs.1 OWiG zur Datenbereitstellung verpflichtet.

Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht.